

mente, die die für die Erziehungsarbeit mit dem Rechtsverletzer erforderlichen Informationen enthalten, in einer *Erziehungs- und Entwicklungsakte* zusammenfassen. Diese Akte sollte dann nach der Verurteilung weiter vervollständigt werden. Damit würden auch die Untersuchungen bei Rückfallstrafaten von unproduktiver Arbeit entlastet, weil diese Akte alle wesentlichen Angaben über frühere Straftaten und ihre Bedingungskomplexe, die bisher getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit sowie die Art des Zusammenhangs zwischen den bisherigen und der letzten Straftat enthalte.

Die Beratungen in der 2. Sektion ergaben, daß bei aller Vielfalt der in den einzelnen Ländern praktizierten Formen individueller Vorbeugung gegen erneute Straffälligkeit im wesentlichen gleiche Auffassungen bestehen. Diese Problematik ist vor allem deshalb so bedeutsam, weil die Zahl der jugendlichen Rechtsverletzer, -die zu' Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, in den sozialistischen Ländern relativ hoch ist und hier die gesellschaftlich-erzieherische Einflußnahme auf diese Jugendlichen eine besondere Rolle spielt.

Stadtrat H e l b i g (Stellvertreter des Oberbürgermeisters von Groß-Berlin) erläuterte Leitungsprobleme des Magistrats bei der Organisation des Kampfes gegen die Jugendkriminalität. Wie in Berlin⁴, so bestehen in ähnlicher Form auch in Großstädten anderer sozialistischer Länder *Arbeitsgruppen zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität Jugendlicher*. Sie haben dort bereits eine eingehende rechtliche Regelung erfahren und verfügen schon über bedeutsame praktische Erfahrungen. So berichtete G u s k o w (Generalstaatsanwaltschaft der UdSSR), daß in den letzten Jahren in den Unionsrepubliken spezielle Verordnungen über gesellschaftliche Erzieher erlassen wurden. Ihre Hauptaufgabe ist die ehrenamtliche Hilfe gegenüber den Erziehungsberechtigten krimineller bzw. kriminell gefährdeter Jugendlicher. Die gesellschaftlichen Erzieher werden in öffentlichen Versammlungen ausgewählt und von den Kommissionen für Minderjährige in ihre Funktion berufen.

Ebenfalls eine wichtige Rolle spielten' in der Diskussion Fragen der Bekämpfung der Asozialität in Großstädten, die sich wesentlich im Vorfeld der Kriminalitätsbekämpfung bewegt

Auf die Kriminalität in der DDR eingehend, bemerkte Dr. B l ü t h n e r (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“), daß in den Großstädten ein Ballungszentrum zu erblicken sei, denn in den 11 Großstädten werde fast ein Drittel aller Straftaten begangen. Die Asozialität sei kriminologisch deswegen bedeutsam, weil sie die Schwereerziehbarkeit von jungen Menschen vorbereite und die Möglichkeiten für kriminelles Verhalten überhaupt und auf höherer Stufe für die Rückfälligkeit potenziere. Die negativen Einwirkungen der Asozialität aus dem Familien- und Lebensbereich und die Reize und Einflüsse der Großstadt seien beachtliche Determinanten für die Formung junger Menschen. Aus dieser Erkenntnis müßten spezifische Schlußfolgerungen gezogen werden.

Die Aufgaben des Strafvollzugs und der Erziehungsanstalten für straffällige Jugendliche bei der Erziehung rückfälliger jugendlicher Straftäter

Die Beiträge, die sich mit der in der 3. Sektion behandelten Problematik beschäftigen, verfolgten das gemeinsame Anliegen, die straffällig und rückfällig Ge-

wordenen nachhaltig auf ein den sozialistischen Verhaltensnormen entsprechendes Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, planmäßig und zielstrebig ihre moralische Persönlichkeit zu entfalten. Einhellig wurde die Forderung unterstrichen, durch eine zielstrebige Erforschung der Persönlichkeit der Strafgefangenen bzw. der Zöglinge die Voraussetzungen für eine stärker individualisierte und differenzierte Behandlung im Strafvollzug zu schaffen. Die *Individualisierung des Strafvollzugs* für Jugendliche in der Volksrepublik Polen behandelte Dr. Z i e m b i n s k i (Zentralverwaltung der Strafanstalten des Justizministeriums, Warschau) in einem vielbeachteten Referat. Er führte aus, daß die in Polen in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwürfe über den Strafvollzug sich auf die Fixierung allgemeiner Prinzipien beschränkten, um eine von formellen Gesichtspunkten weitgehend unabhängige Individualisierung des Strafvollzugs zu ermöglichen bzw. schnelle Veränderung der Situation des Häftlings herbeiführen zu können. Da das Gericht in der Regel weder die fachspezifischen Kenntnisse auf diesem Gebiet noch die Möglichkeit einer laufenden Beobachtung des Resozialisierungsprozesses habe, sei im polnischen Strafvollzugssystem die Institution des Poenentiariengerichts (Vollzugsgerichts) eingeführt worden. Dieser Einrichtung obliege es, den Resozialisierungsprozeß entsprechend den spezifischen Eigenheiten des Täters zu gestalten. Dem gleichen Zweck dienten die im Jahre 1958 eingeführten Verteilungs- und Beobachtungsstellen bei den Untersuchungsgefängnissen, denen je ein Psychologe, ein Erzieher, ein Psychiater und der Gefängnisarzt angehörten.

Die Frage nach dem *Wesen der Strafe im Sozialismus*, d. h. ob sie Erziehung mittels Zwanges oder Zwang mit erzieherischer Aufgabenstellung sei, warf Prof. Dr. B u c h h o l z (Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität) auf. Er legte dar, Erziehung sei die Grundfunktion des sozialistischen Strafrechts und der Strafe im Sozialismus, vermittels derer sie die Aufgabe des Gesellschaftsschutzes verwirkliche. Nach Art und Maß müsse die Strafe schuldadäquate Tatverurteilung sein. Die Ausgestaltung der freiheitsentziehenden Maßnahmen müsse auf die individuelle Erziehung der einzelnen Straftäter abgestellt sein. Diese Erziehung sei als zielgerichtete Einwirkung wesensmäßig progressiv, aufsteigend, emporführend zu gestalten. Sobald der Freiheitsentzug von seinem Erziehungsauftrag her erfaßt werde, bestehe keine Notwendigkeit für sein Andauern mehr, wenn der Strafgefangene erzogen sei. Die Differenzierung der Strafgefangenen müsse im Sinne eines Progressivsystems auf die Förderung dieser Interessenübereinstimmung und die Erreichung des übereinstimmenden Zieles — Entlassung bei Erziehungserfolg — gerichtet sein. Die Rückfälligkeit als eine Eigenschaft der Täterpersönlichkeit sei ein Hauptaspekt der Differenzierung. Daher seien Rückfälltäter n u r in die strenge und allgemeine Vollzugsart, nicht jedoch in die erleichterte aufzunehmen.

Zu der Frage, inwieweit die Rückfälligkeit bei der Bestrafung der konkreten Einzeltat zu berücksichtigen ist, gab Dr. L a l o v (Generalstaatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen) zu bedenken, daß die allgemein gültige Regel, daß der Rückfälltäter strenger zur Verantwortung gezogen werde als der Ersttäter, bei Minderjährigen doch in einem anderen Lichte gesehen werden müsse. Im Unterschied zum volljährigen Täter werde der minderjährige in aller Regel bei der Ersttat nicht gerichtlich bestraft. Juristisch gesehen sei ein solcher Täter kein Rückfälliger. Tatsächlich aber sei er zumeist schwer demoralisiert und jegliche pädagogische Einflußnahme erfolglos gewesen. Die Frage, ob gegen s o l c h e minderjährigen Täter strengere Maßnahmen

⁴ Vgl. hierzu Goldenbaum / Geyer, „Die Verantwortung der Gesellschaft für die Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1967 S. 400 f.